

# Kanton Zürich **Richtplan**

2-6

## 2.1.2 *Karteneinträge*

In der Richtplankarte ist das Siedlungsgebiet abschliessend festgelegt. In der Karte sind schutzwürdige Ortsbilder dargestellt.

## 2.1.3 *Massnahmen*

### a) *Kanton*

Der Kanton setzt die regionalen Richtpläne gemäss §§ 32 und 89 PBG. Er sorgt dabei für die nachhaltige Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen (vgl. 3.10).

Er erarbeitet die dazu erforderlichen Grundlagen, namentlich zur Zonenentwicklung, zu den vorhandenen Nutzungsreserven, zu den Baudenkmäler, zur Störfallvorsorge (vgl. Pt. 3.11) sowie zur Umweltschutz. Diese Grundlagen sind den Planungsträgern aller Stufen zugänglich.

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit dafür ein, dass im gesamten Wirtschaftsraum Zürich dieselben Massnahmen zur Nutzung des Bodens angewandt werden.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Raumplanungsberichts einen Bericht über den erreichten Stand der Siedlungsentwicklung sowie über die gegenwärtigen Massnahmen.

### b) *Gemeinden*

Die Gemeinden erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen und sorgen durch entsprechende Festlegungen im Richtplan für eine gemeindeübergreifende Koordination in aufgabenbezogenen Bezugsräumen.

Die Gemeinden erarbeiten eine langfristige Entwicklungsstrategie auf das bestehende Siedlungsgebiet aus und koordinieren diese mit den kommunalen Planungen der Nachbargemeinden. Sie planen zusammenarbeitend über die Durchführung grösserer öffentlicher Vorhaben.

## Teilrevision 2017

## Öff. Bauten und Anlagen

## Erläuterungsbericht

### zu den Einwendungen

**Antrag der Kommission für  
Planung und Bau  
vom 3. November 2020**

---

**Änderungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019  
(Vorlage 5518)**

# Kanton Zürich **Richtplan**

## **Inhalt**

<b>A</b>	<b>Einleitende Kapitel</b>	<b>5</b>
1	Ausgangslage	5
2	Gegenstand der Richtplanteilrevision	5
3	Verfahren	6
4	Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	7
<b>B</b>	<b>Allgemeine Einwendungen zum kantonalen Richtplan</b>	<b>8</b>
<b>C</b>	<b>Einwendungen zum kantonalen Richtplan</b>	<b>11</b>
6	Einwendungen zum kantonalen Richtplan, Teilrevision 2017	11
6.2	Gebietsplanungen	11
6.2.10	Lengg, Zürich	11
6.4	Gesundheit	16
<b>D</b>	<b>Einwendungen, die sich nicht auf die aktuelle Richtplanteilrevision beziehen</b>	<b>17</b>
<b>2</b>	<b>Einwendungen zum Kapitel Siedlung</b>	<b>17</b>
2.2	Siedlungsgebiet	17
2.5	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	18
<b>3</b>	<b>Einwendungen zum Kapitel Landschaft</b>	<b>18</b>
3.2	Landwirtschaftsgebiet	18
3.3	Gewässer	19



## A Einleitende Kapitel

### 1 Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Kantone, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dabei ist wesentlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen und inwieweit gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.

Der kantonale Richtplan wurde letztmals von 2007 bis 2014 einer Gesamtüberprüfung unterzogen und schliesslich am 18. März 2014 vom Kantonsrat neu festgesetzt. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung seither mit häufigeren, dafür kleineren Teilrevisionen. Diese tragen dazu bei, die Komplexität der Verfahren zu verringern, die Richtplanvorlagen überschaubar zu halten und das rechtzeitige Schaffen von Planungsrecht zu gewährleisten. Die kürzeren Verfahren erleichtern sowohl die Mitwirkung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und der Bevölkerung als auch die Behandlung der Richtplanvorlagen im Kantonsrat. Im Interesse einer widerspruchsfreien Raumentwicklung ist dabei wesentlich, dass neue Richtplaninhalte immer im Gesamtzusammenhang mit den bestehenden Festlegungen des kantonalen Richtplans betrachtet werden. Mit der Richtplanteilrevision 2015 wurde das neue Vorgehen zum ersten Mal umgesetzt. Die Richtplanteilrevision 2017 enthält alle bereits in den Richtplanteilrevisionen 2015 und 2016 vorgenommenen Änderungen.

### 2 Gegenstand der Richtplanteilrevision

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2017 entsprechend der Kommissionszuständigkeiten in drei separate Vorlagen aufgeteilt. Diese Vorlage beinhaltet das Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». Zudem werden im vorliegenden Erläuterungsbericht auch Einwendungen behandelt, die zu den Kapiteln 2 «Siedlung» und 3 «Landschaft» eingegangen sind, obwohl diese beiden Kapitel nicht Gegenstand der Richtplanteilrevision 2017 sind.

Der Kantonsrat hat mit der am 18. März 2014 festgesetzten Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans den Regierungsrat mit der Durchführung einer Gebietsplanung im Gebiet Lengg beauftragt. Das Gebiet Lengg liegt am östlichen Stadtrand der Stadt Zürich in den Quartieren Hirslanden und Riesbach und grenzt unmittelbar an die Gemeinde Zollikon. Zahlreiche Institutionen aus den Bereichen Gesundheit und Forschung sind dort angesiedelt (Psychiatrische Universitätsklinik Zürich [PUK], Universitätsklinik Balgrist, Schulthess Klinik, Klinik Hirslanden, Schweizerische Epilepsie-Stiftung [EPI], Klinik Lengg, Balgrist Campus, Mathilde Escher-Heim, Pflegezentrum Riesbach, Pflegeheim Rehalp [Diakoniewerk Neumünster], Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain, Zollikon). Auch die Universität Zürich (UZH) und die ETH Zürich forschen und lehren am Standort. In naher Zukunft wird das neue Universitäts-Kinderspital Zürich in der Lengg seinen Betrieb aufnehmen. Bereits heute ist die Lengg das grösste Arbeitsplatzgebiet im Gesundheitsbereich der Schweiz. Der Richtplanauftrag «Gebietsplanung Lengg» wurde im Oktober 2017 mit einem von allen Beteiligten getragenen Masterplan «Lengg» abgeschlossen (RRB Nr. 1003/2017). Aus dem Masterplan werden die Grundsätze unter Pt. 6.2.10 aufgenommen. Soweit Grundsätze und Eckwerte der abgeschlossenen Gebietsplanung im Richtplantext festgelegt werden, erübrigt sich die Festlegung der einzelnen Vorhaben innerhalb des Perimeters der Gebietsplanung. Der jeweilige Perimeter der Gebietsplanung ändert von geplant auf bestehend.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Anhörung und öffentlichen Auflage sind unter Pt. 6.2.10 verschiedene Anpassungen an den Grundsätzen erfolgt. Die Festlegungen betreffend der Qualitäten und Funktionen der Grün- und Freiräume wurden ergänzt und Bestimmungen zum Thema Verkehr und Erschliessung genauer umschrieben. Zudem hat die Abbildung 6.10: Gebietsplanung Lengg Änderungen erfahren.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Dem kantonalen Richtplan widersprechende Massnahmen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Für die nachfolgenden Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der für die betreffende Planung geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am vorhandenen Abstimmungsbedarf. Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt.
- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteure mit unterschiedlichen Interessen.
- Politisch: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

Die Teilrevision 2017 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden.

### 3 Verfahren

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 1. November 2017 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage durchzuführen (RRB Nr. 1004/2017). Die öffentliche Auflage sowie die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger wurden parallel und für alle von der Teilrevision 2017 betroffenen Kapitel des kantonalen Richtplans gleichzeitig vom 24. November 2017 bis 9. März 2018 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Richtplanvorlage dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet.

Von den knapp 700 Anträgen entfielen knapp 90 auf das Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». Fast alle davon bezogen sich auf die Gebietsplanung Lengg.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Anträge zu Themen die nicht Gegenstand dieser Richtplanteilrevision sind, die jedoch im Rahmen der Anhörung von Gemeinden oder Regionen eingegangen sind, wurden ebenfalls geprüft. Falls die Prüfung ergeben hat, dass diese Anträge eine Anpassung am kantonalen Richtplan erfordern, wird diese Anpassung im Rahmen einer kommenden Richtplanteilrevision aufgenommen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen.

Einzelne Einwendende haben darauf hingewiesen, dass einige ihrer Anträge im Rahmen der letzten Richtplanteilrevision 2016 nicht behandelt wurden und haben eine Aufarbeitung dieser Anträge im Rahmen der Richtplanteilrevision 2017 gewünscht. Dieser Hinweis wurde geprüft und es zeigte sich, dass die Aufteilung der Richtplanteilrevision 2016 in drei Vorlagen für die Überweisung an den Kantonsrat teilweise zu Unklarheiten führte. So wurde ein Teil der Anträge im Erläuterungsbericht der Vorlage 5401, Teilrevision 2016, «Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen» behandelt, während ein anderer Teil im Erläuterungsbericht der Vorlage 5427, Teilrevision 2016, «Verkehr und Versorgung und Entsorgung» behandelt wurde. Die Vorlage 5427 wurde zudem erst im Januar 2018 vom Regierungsrat an den Kantonsrat überwiesen. Zu diesem Zeitpunkt haben Anhörung und öffentliche Auflage der Richtplanteilrevision 2017 bereits begonnen.

## **4 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht**

Der nachfolgende Bericht enthält Erläuterungen gemäss Art. 7 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) sowie gemäss § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 PBG. Die folgenden Kapitel in den Teilen B, C und D dieses Erläuterungsberichts dokumentieren die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens erhobenen Einwendungen. Die allgemeinen Einwendungen zum kantonalen Richtplan sind im Teil B aufgeführt. Der Teil C beinhaltet Einwendungen, die zum Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen» eingegangen sind und somit Gegenstand der vorliegenden Richtplanteilrevision sind. Der Teil D behandelt jene Anträge, die im Rahmen der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträgern eingegangen sind, sich aber nicht auf die vorliegende Richtplanteilrevision 2017 beziehen. Die Verweise in diesem Erläuterungsbericht beziehen sich auf den Text der Richtplanvorlage.

## B Allgemeine Einwendungen zum kantonalen Richtplan

### 1 Häufigkeit und Strukturierung der Richtplanteilrevisionen

Mehrere Einwendende beantragen, die Häufigkeit der Richtplanteilrevisionen zu reduzieren. Ein Abstand von mindestens zwei bis vier Jahren oder mehr, wird als sachgerecht angesehen. Zusätzlich wird gefordert, dass die Festsetzung der vorangehenden Richtplanteilrevision abzuwarten sei, bis eine neue Teilrevision unterbreitet werden könne oder der Fokus verstärkt auf den Abschluss der letzten Teilrevision zu legen sei. Dringende richtplanwürdige Geschäfte seien bei Bedarf als Einzelvorlagen zu unterbreiten. Begründet werden diese Anliegen damit, dass die nun zur Vernehmlassung vorliegende Richtplanteilrevision 2017 nicht auf einer vollständig rechtsgültigen Grundlage fusse. Ein Teil der Einwendenden argumentiert damit, dass die jährlichen Teilrevisionen des kantonalen Richtplans zur Verletzung des Gegenstromprinzips führe, weil sich nachgeordnete Planungsträger zu einer Revision äussern müssten, deren einzelne Inhalte teilweise mit Argumenten begründet werden, die vom Kantonsrat als klare und verlässliche Vorgabe noch gar nicht beschlossen sind. Diese «rollende Planung» untergrabe die Planungssicherheit und Planbeständigkeit.

Mehrere Einwendende beantragen zu prüfen, ob die Zuständigkeit des Kantonsrates auf den zwingenden Mindestinhalt gemäss Art. 8 RPG beschränkt werden kann und neu weitere Inhalte in den regionalen Richtplänen, die durch den Regierungsrat festgesetzt werden, aufgenommen werden können. Allenfalls sei auch eine Revision des PBG dahingehend zu prüfen. Begründet werden auch diese Anliegen mit der mangelnden Übersicht, die durch die sich überlappenden Teilrevisionen entstehe, sowie der Planungssicherheit, die durch die langen Verfahrenzeiten leide.

Die jährlichen Richtplanteilrevisionen bedeuten für alle Beteiligten eine Herausforderung. Gemäss Raumplanungsgesetz bedürfen alle Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Die hohe Entwicklungsdynamik im Kanton Zürich wird auch in Zukunft regelmässige Anpassungen am kantonalen Richtplan erfordern, damit für diverse Vorhaben rechtzeitig Planungsrecht geschaffen werden kann.

Eine alternative Möglichkeit zu den jährlichen Richtplanteilrevisionen besteht darin, den Richtplan bei dringlichen Vorhaben mit so genannten Einzelvorlagen, in denen jeweils nur ein Thema oder Vorhaben behandelt wird, aktuell zu halten. Direkt nach der Gesamtüberprüfung wurde dieses Verfahren gewählt. Allerdings waren innerhalb eines Zeitraumes von ca. zwei Jahren vier solcher Einzelvorlagen nötig, um auf die wichtigsten Entwicklungen reagieren zu können. Auch dies führte zu einem erheblichen Aufwand für alle Beteiligten.

Die Bündelung des Anpassungsbedarfs am kantonalen Richtplan auf jährliche Teilrevisionen erweist sich nach eingehender Prüfung als effizienter, als die vorgeschlagene und geprüfte Alternative der Einzelvorlagen. Ein grösserer Abstand zwischen den Teilrevisionen würde den kantonalen Richtplan in seiner Funktion als strategisches Führungsinstrument schwächen. Im politischen Prozess können mehrere Jahre zwischen öffentlicher Auflage und Festsetzung eines Richtplaneintrags vergehen. Ein Zuwarten mit der nächsten Richtplanteilrevision bis die vorgängige Teilrevision festgesetzt ist, erweist sich aufgrund des Handlungsdrucks als nicht praktikabel. Dies würde zu unzumutbaren Verzögerungen im Prozess führen.

Richtplanteilrevisionen werden nur bei ausgewiesenem Bedarf durchgeführt. Die Planbeständigkeit hat auch bei jährlichen Teilrevisionen hohe Priorität. Der kantonale Richtplan wird im Rahmen der Richtplanteilrevisionen nicht grundlegend überarbeitet, sondern wo notwendig aktualisiert und punktuell ergänzt. Ziel ist es, grössere Überarbeitungen von Richtplankapiteln zu bündeln, damit die Planungssicherheit gewährleistet bleibt. Die Richtplanteilrevisionen haben in den letzten Jahren zunehmend weniger Festlegungen von grundlegender Bedeutung enthalten. Die Richtplanteilrevision 2015 hatte vor allem aufgrund der zahlreichen Aufträge des Bundesrates im Rahmen der Genehmigung des gesamtüberprüften kantonalen Richtplans 2014 einen grösseren Umfang und enthielt deshalb auch mehrere Festlegungen von strategischer Bedeutung. Bereits die Richtplanteilrevision 2016 und nun auch die Richtplanteilrevision 2017 enthalten deutlich weniger Anpassungen. Es ist absehbar, dass auch künftige Teilrevisionen einen vergleichsweise geringeren Umfang aufweisen werden.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Die Beratung und Festsetzung von Vorhaben im kantonalen Richtplan durch den Kantonsrat schafft eine deutlich stärkere politische Legitimation, als dies bei Festlegungen in den regionalen Richtplänen der Fall ist, die vom Regierungsrat festgesetzt werden. Auch für die Umsetzung durch die nach- und nebengeordneten Planungsträger ist es hilfreich, wenn die Eckwerte eines Vorhabens nach erfolgtem politischen Diskurs angemessen und mit der entsprechenden politischen Legitimation festgesetzt werden.

## **2 Anhörung vor der öffentlichen Auflage durchführen**

*Mehrere Einwendende beantragen, die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträgern vor der öffentlichen Auflage durchzuführen, damit die öffentliche Auflage über eine ausgereifte Vorlage verfüge. Andernfalls werde das Gegenstromprinzip nicht ausreichend eingehalten, was zu einem Verlust der Qualität und Transparenz führe.*

Um die Verfahrensdauer einer Richtplanteilrevision möglichst kurz zu halten, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig und in einem Schritt durchgeführt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und verhindert eine noch weiterreichende Überschneidung der Teilrevisionen. Auch der Aufwand für Gemeinden und Planungsregionen wird so geringer gehalten, indem diese nicht zweimal innert kurzer Frist zur Stellungnahme eingeladen werden. Das Gegenstromprinzip ist dadurch gewährleistet, dass sowohl die Planungsregionen als auch die Gemeinden Anträge zu einem Anpassungsbedarf aus ihrer Sicht einbringen können. Insbesondere dürfen sie auch Anträge zu Themen oder Richtplankapitel einbringen, die nicht Gegenstand der aktuellen Richtplanteilrevision sind. Die Anträge, die im Rahmen der Anhörung von den nach- und nebengeordneten Planungsträgern eingehen, werden sorgfältig geprüft und sofern die Prüfung eine Aufnahme ergibt, in einer nächsten Teilrevision in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Somit findet die öffentliche Mitwirkung unter Einbezug der meist ein Jahr zuvor im Rahmen der Anhörung eingegangenen Anträge der nach- und nebengeordneten Planungsträger statt.

## **3 Noch nicht festgesetzte Richtplaninhalte auch in Richtplankarte darstellen**

*Mehrere Einwendende beantragen, bei zukünftigen Richtplanteilrevisionen die noch nicht festgesetzten Richtplaninhalte nicht nur im Richtplantext grau zu kennzeichnen, sondern auch in der Richtplankarte oder zumindest in einem separaten Informations- bzw. Differenzplan darzustellen.*

Die Richtplankarte beinhaltet bereits heute sehr viele verschiedene Signaturen. Sie unterscheidet zudem zwischen bereits bestehenden und geplanten Vorhaben. Die leserliche Darstellung von weiteren Signaturen, die noch nicht festgesetzte Richtplaninhalte kenntlich machen, erweist sich deshalb als grosse Herausforderung. Zurzeit werden Möglichkeiten geprüft, wie aktuelle Änderungen in der Richtplankarte dargestellt werden könnten und dabei ersichtlich wird, dass es sich um noch nicht festgesetzte Inhalte handelt. Diese Prüfung wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen, weshalb erst in einer kommenden Richtplanteilrevision konkrete Massnahmen einfließen werden.

## **4 Konkretisierung von kantonalen und regionalen Festlegungen im kommunalen Richtplan**

*Jemand beantragt eine Textänderung im Kapitel Stellenwert, wonach die Gemeinden die kantonalen und regionalen Festlegungen im kommunalen Richtplan konkretisieren können. Gemeint sind beispielsweise Vorgaben zur anzustrebenden baulichen Dichte, zur Nutzungsstruktur und zur Siedlungsqualität sowie zur Freiraumversorgung der Ortsteile und Quartiere. Begründet wird dieser Antrag damit, dass mit der Ablehnung der PBG-Revision zur Kulturlandinitiative das Instrument zur Regelung der Nutzungsdichte im Kanton Zürich verworfen worden ist und deshalb der kantonale Richtplan entsprechend angepasst werden sollte.*

Gemäss § 31 PBG kann auf den kommunalen Richtplan im Bereich Verkehr nicht verzichtet werden. Für die übrigen Richtplanthemen besteht jedoch keine Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Richtplans. Diese fehlende gesetzliche Grundlage könnte auch durch eine entsprechende Festlegung im kantonalen Richtplan nicht ersetzt werden.

Verschiedene Gemeinden haben jedoch in ihrem kommunalen Richtplan auch Festlegungen im Bereich Siedlung getroffen und damit gute Erfahrungen gemacht. Die nicht grundeigentümergebundenen Ebene des kommunalen Richtplans ermöglicht es, die in den verschiedenen Ortsteilen verfolgten Entwicklungsabsichten zu diskutieren und als Grundlage für die Umsetzung in die Nutzungsplanung festzuhalten. Im Kapitel Siedlung des kantonalen Richtplans ist daher festgehalten, dass die Gemeinden die kantonalen und regionalen Festlegungen im kommunalen Richtplan gemäss § 31 PBG konkretisieren können (Pt. 2.2.3 c) Abs. 1). In diesem Fall bildet der kommunale Richtplan den übergeordneten Rahmen für die nachgelagerten nutzungsplanerischen Festlegungen.

## **5 Kostenübernahme prüfen**

*Jemand beantragt eine finanzielle Unterstützung an die Regionalplanungsgruppen für die Revisionsarbeiten zum Richtplan zu prüfen, um den steigenden Aufwand diesbezüglich zu decken. Die Aufträge an die Regionen seien in den letzten Jahren deutlich erweitert worden und hätten Auswirkungen auf die verfügbaren finanziellen und zeitlichen Ressourcen der Regionen und Verbandsgemeinden.*

Die Erarbeitung der regionalen Richtpläne ist gemäss § 13 PBG Aufgabe der regionalen Planungsverbände. Die Aufgabenverteilung im Bereich der Richtplanung zwischen den Regionalplanungsgruppen und dem Kanton ist somit eindeutig geregelt. Die Übernahme von Kosten wird deshalb abgelehnt.

**6 Schutz und Erhalt der Lebensqualität als erste Priorität**

*Jemand fordert, dass Schutz und Erhalt der Lebensqualität erste Priorität im kantonalen Richtplan geniessen und im Fokus stehen sollen.*

Die Richtplanung des Kantons Zürich ist allen drei Nachhaltigkeits-Dimensionen in gleicher Weise verpflichtet. Der kantonale Richtplan soll einen wesentlichen Beitrag zur Standortattraktivität des Kantons leisten. Attraktivität wird dabei als ein sinnvolles Zusammenspiel von ökonomischen, umweltbezogenen und sozialen Gesichtspunkten definiert. Die gewählte Ausrichtung des kantonalen Richtplans soll beibehalten werden.

**7 Gendergerechte Sprache**

*Jemand beantragt, den gesamten Richtplantext in einer gendergerechten Sprache abzufassen, um alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons anzusprechen.*

Der Richtplantext ist in einer weitgehend gendergerechten Sprache verfasst. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf weitergehende Anpassungen verzichtet.

## C Einwendungen zum kantonalen Richtplan

### 6 Einwendungen zum kantonalen Richtplan, Teilrevision 2017

Im Rahmen der Mitwirkungsverfahren gingen mehrere Einwendungen und Anträge zum Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen ein. Die Einwendungen bezogen sich insbesondere auf das Kapitel 6.2 Gebietsplanungen. Ein grosser Teil der Einwendungen nimmt Bezug auf die Gebietsplanung Lengg, behandelt unter Pt. 6.2.10. Die Ausführungen und Erläuterungen zur Gebietsplanung Lengg werden mehrheitlich begrüsst. In einigen Einwendungen wurden verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen beantragt. Sie werden im Folgenden im Abschnitt zur Gebietsplanung Lengg aufgeführt und behandelt. Aufgrund der beantragten Ergänzungen wurden im Text und im Plan der Richtplanvorlage zur Gebietsplanung Lengg, Änderungen vorgenommen.

Unter Pt. 6.4.2 wurden das Kinderspital, das Schweizerische Epilepsie-Zentrum sowie die Uniklinik Balgrist als einzelne Vorhaben entfernt. Sie sind Bestandteile der Gebietsplanung Lengg und werden unter Pt. 6.2.10 aufgenommen. Soweit Eckwerte der ausgearbeiteten Gebietsplanung im Richtplantext festgelegt werden (vgl. Pt. 6.2), erübrigt sich die Festlegung der einzelnen Vorhaben (vgl. Pte. 6.3–6.6).

#### 6.2 Gebietsplanungen

##### 8 **Festlegung von Gebietsplanungen im behördenverbindlichen Richtplan als Eingriff in die Gemeindeautonomie**

*Jemand beantragt, dass Gebietsplanungen durch die Gemeinde im kommunalen Richtplan festzulegen sind und dass das Instrument des kantonalen Gestaltungsplans nur für die vom Gesetzgeber bestimmte Anwendung gemäss § 44a PBG einzusetzen ist. Im Antrag wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Vorgehensweise rechtskräftige und demokratisch legitimierte kommunale Planungsfestlegungen ausser Kraft gesetzt werden.*

Der Einwand übersieht zum einen, dass sich § 44a PBG nur auf Gestaltungspläne für Materialgewinnung und -ablagerung bezieht, und zum anderen, dass gemäss § 84 Abs. 2 PBG für Bauten und Anlagen, die im kantonalen oder in einem regionalen Richtplan enthalten sind, durch die zuständige Direktion Gestaltungspläne festgesetzt werden können. Die Übersteuerung kommunaler Planung ist dabei im Interesse überkommunaler Aufgabenerfüllung vorgesehen. Für das Verfahren sieht § 84 Abs. 2 PBG vor, dass die Gemeinden vor der Festsetzung über das Ergebnis der Planaufgabe zu orientieren sind. Die Gemeinderäte sind auf ihr Verlangen hin zu einer Einigungsverhandlung einzuladen. Berechtigten Begehren der Gemeinden ist bei der Festsetzung zu entsprechen und die verbleibenden Abweichungen sind zu begründen. Die Kompetenz zur Festsetzung von kantonalen Gestaltungsplänen nach § 84 Abs. 2 PBG wird im vorliegenden Fall an die Standortgemeinde abgetreten, solange die kantonale Aufgabenerfüllung dadurch nicht in Frage gestellt ist.

##### 6.2.10 Lengg, Zürich

##### 9 **Nebelbach für den Hochwasserschutz verbreitern und generell aufwerten**

*Jemand beantragt, dass der Nebelbach entlang der Bleulerstrasse verbreitert und ausufernd gestaltet wird, um bei Hochwasser der Überflutung der Strasse sowie Keller und Garagen der Wohnhäuser vorzubeugen.*

*Jemand beantragt in diesem Zusammenhang die Aufwertung des Nebelbachs auf städtischem Grund. Die Ausgestaltung des Nebelbachs als ökologischer Vernetzungskorridor soll zeitlich unabhängig von anderen Planungen so bald wie möglich vorgenommen werden.*

Im kantonalen Richtplan ist unter Pt. 3.11 festgehalten, dass im Kanton Zürich der Schutz vor Gefahren durch Hochwasser, Massenbewegungen und Störfälle im Vordergrund steht. Menschen, wirtschaftlich und kulturhistorisch wertvolle Sachgüter sowie die Umwelt und deren nachhaltige Nutzung sind vor schädigenden Einwirkungen so weit als möglich zu bewahren. Die Ausgestaltung der Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich nach Abbildung 3.8: Schutzzielmatrix für Hochwasser unter Pt. 3.11.1 des kantonalen Richtplans. Der Nebelbach bzw. das Thema Hochwasserschutz ist zudem im Meilensteinplan der Gebietsplanung festgehalten und wird in die Umsetzungsagenda des Masterplans aufgenommen. In der Umsetzung bzw. auf Stufe der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung ist genauer zu klären, wie und in welchem Umfang auf die Hochwassergefährdung durch den Nebelbach zu reagieren ist.

## **10 Berücksichtigung der Störfallvorsorge ergänzen**

*Jemand beantragt unter Pt. 6.2.10 den Grundsatz zu ergänzen, dass bei der Gebietsplanung Lengg innerhalb des Konsultationsbereichs des Seewassertanks Lengg das Thema Störfallvorsorge zu berücksichtigen ist.*

Im kantonalen Richtplan ist unter Pt. 3.11 festgehalten, dass die Siedlungsentwicklung und die Störfallvorsorge aufeinander abzustimmen sind. Der Kanton hat den Auftrag, im Rahmen seiner Planungen sowie bei der Genehmigung von Nutzungsplanungen, die Störfallvorsorge zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Ergänzung für die Gebietsplanung Lengg wird als nicht notwendig erachtet.

## **11 Vermeidung von Licht- und Lärmemissionen**

*Jemand beantragt, folgenden zusätzlichen Grundsatz bezüglich einer umweltfreundlichen Beleuchtung festzulegen: «Die Beleuchtung der Gebäude (Innenräume und Umschwung) ist so zu realisieren, dass keine unnötigen Lichtemissionen entstehen». Die SIA-Norm 491: 2013 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen» und das kantonale Merkblatt «Lichtverschmutzung» sind zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung des Verhaltens vieler Tierarten aufgrund nächtlicher Beleuchtung soll vermieden werden.*

*Ähnlich beantragt jemand, dass architektonisch sowie in Bezug auf die Licht- und Lärmemissionen so gut und umfassend wie möglich auf den einzigartigen vielfältigen Lebensraum in der Lengg Rücksicht genommen wird. Diesbezüglich wird die unterirdische Garage für das neue Kinderspital, deren Einfahrt gegenüber des Rebhügels vorgesehen ist, als markanter Eingriff beurteilt.*

*Jemand beantragt, dass die Lärmsituation gesamthaft verbessert wird, insbesondere für die Gebiete, die stark von Verkehrslärm belastet sind. Die erzielten Fortschritte beim Lärmschutz sollten nicht durch die erwartete Zunahme des Verkehrs abgeschwächt werden.*

Die Zulässigkeit von Licht- und Lärmemissionen ist in der Umweltschutzgesetzgebung geregelt. Entsprechende Ergänzungen sind nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans. Die Überprüfung der Licht- und Lärmemissionen erfolgt im Baubewilligungsverfahren bzw. über entsprechende Vorschriften in den Gestaltungsplänen.

Gemäss Masterplan Lengg ist vorgesehen, dass zur Vermeidung von Schleichverkehr die flächendeckende Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Lengg-, Bleuler- und Enzenbühlstrasse anzustreben ist. Diese Massnahme trägt unter anderem auch zu einer verbesserten Lärmsituation bei.

## **12 Textergänzungen zu Hochpunkten und Aussicht**

*Jemand beantragt, beim Spiegelpunkt 2 die Textpassage «...auf Hochpunkte mit Fernwirkung über das Quartier ist zu verzichten» zu streichen oder mit «...ist möglichst zu verzichten» zu ergänzen. Eine Einschränkung der späteren Planungen durch zu detaillierte Formulierungen sollte vermieden werden. Entsprechend soll auch die Formulierung im Spiegelpunkt 5: «die Aussichten auf See, Albiskette und Alpen werden gesichert» durch die Formulierung «möglichst gesichert» ersetzt werden.*

*Jemand beantragt den Abschnitt Teilgebiet 2: August Forel wie folgt zu ergänzen: «Bei der Entwicklung dieses Areals ist die Blickbeziehung Lenggstrasse – Burghölzliwald zu beachten».*

Im Rahmen der Testplanung zur Erarbeitung des Masterplans «Lengg» wurde festgestellt, dass Hochpunkte im Gebiet Lengg als störend und unangemessen empfunden werden. Der Nutzen von Hochpunkten für die betroffenen Kliniken ist ebenfalls fraglich. In diesem Sinn wurde im Masterplan die gemeinsam erarbeitete Stossrichtung festgehalten, dass auf Hochpunkte mit Fernwirkung verzichtet werden soll. Es besteht kein Grund für eine Änderung der Formulierung im kantonalen Richtplan.

Im Spiegelpunkt 5 erfolgt eine Sicherung der Aussichten auf den See, die Albiskette und die Alpen. Die Aussichtspunkte werden auch im Masterplan bezeichnet. Gemäss Spiegelpunkt 10 bildet der Masterplan die Grundlage für die städtebaulichen, gestalterischen, ökologischen und organisatorischen Massnahmen. Die im Masterplan bezeichneten Aussichtspunkte sind dementsprechend auch in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

## **13 Festlegung von Grundsätzen zur Begrünung und Bepflanzung**

*Jemand beantragt, folgenden zusätzlichen Grundsatz zur Förderung von Dachbegrünungen festzulegen: «Die landschaftliche Einbettung und die ökologisch ausgleichende Funktion von grossen neuen Bauten werden mit der naturnahen Begrünung von Dachflächen gefördert».*

*Jemand weiteres beantragt, dass die Grünzüge und Passagen auf dem Gebiet der städtischen Grundstücke mit einheimischen Pflanzen flankiert werden, zugunsten aller tag- und nachtaktiven Lebewesen.*

*Ergänzend beantragt jemand, die geplanten Freiräume und Gebäudehüllen so zu gestalten, dass die bestehenden ökologischen Qualitäten erhalten werden und vielfältige ökologische Lebensräume entstehen, die eine Vernetzungsfunktion erfüllen können.*

Themen wie die Begrünung von Dächern und die Gestaltung von Gebäudehüllen sind nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans. In der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich ist festgehalten, dass der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ökologisch wertvoll zu begrünen ist. Auch die Bepflanzung der Grünstreifen und Passagen sind nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans. Der Richtplantext wird jedoch dahingehend geändert, dass der Grünstreifen eine ökologische Vernetzungsfunktion aufweist. Für die Pflanzen- und Tierwelt leistet der Grünstreifen – soweit vorhanden – bereits heute einen wertvollen ökologischen Beitrag. Auch in Zukunft soll er diese Funktion erfüllen. Die Themen Ökologie und ökologische Vernetzung werden in den Spiegelpunkten 3, 5 und 10 ergänzt.

#### **14 Textergänzungen zu Ökologie und Freiräumen**

*Mehrere Einwendende beantragen, dass neben den städtebaulichen und architektonischen Qualitäten auch die ökologischen Qualitäten sowie die Qualitäten der vorhandenen Freiräume in der Lengg mit entsprechenden Textergänzungen in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Insbesondere wird beantragt, dass die Grundsätze in Pt. 6.2.10 mit Aussagen ergänzt werden, aus denen hervorgeht, dass die natur- und kulturlandschaftlichen Qualitäten des Gebiets Lengg mit einer hohen Artenvielfalt (Biodiversität) und Massnahmen zur Gewährleistung des ökologischen Ausgleichs und der ökologischen Vernetzung zu erhalten und zu fördern sind.*

*Jemand beantragt mit einer Textergänzung festzulegen, dass ein angemessener ökologischer Ersatz für den Hochstamm-Obstgarten im Teilgebiet der PUK geleistet werden muss, sofern sich eine Inanspruchnahme des Obstgartens nicht vermeiden lässt und dass der Ersatzstandort nach Möglichkeit bereits im Plan mit den Elementen des Gebietsplans bezeichnet wird.*

*Jemand beantragt, dass der Hochstamm-Obstgarten ökologisch aufgewertet und seine Zerstörung vermieden wird.*

*Jemand beantragt, im Text zu ergänzen, dass der Bereich nördlich der «Bogensehne» (historische Grenze zwischen landwirtschaftlichen Bauten und PUK) zur Wahrung des Ensembles und aus ökologischen Gründen als Grünraum erhalten bleibt und dass ein Rückbau bestehender Bauten in diesem Grünraum anzustreben ist.*

In der Gebietsplanung Lengg wurden die bestehenden wertvollen Frei- und Landschaftsräume mit ihren vielfältigen Qualitäten und Funktionen berücksichtigt. Die Anträge werden aufgenommen und verschiedene Spiegelpunkte werden ergänzt bzw. entsprechend neu formuliert. Insbesondere in Spiegelpunkt 10 wird festgehalten, dass der Masterplan «Lengg» vom Oktober 2017 auch für die ökologischen Massnahmen eine Grundlage bildet. Im Masterplan sind genauere Aussagen zu den Themen Ökologie und Freiräume, wie sie in mehreren Einwendungen beantragt werden, festgehalten.

Die Vorgaben des kantonalen Richtplans, sind infolge des geltenden Stufenbaus (vgl. Art. 14 PBG) in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Festlegungen zum ökologischen Ausgleich und die ökologische Aufwertung des Hochstamm-Obstgartens sind nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans. Sie sind zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. in einem Gestaltungsplan oder Bauprojekt) zu regeln. Bei einer allfälligen Beeinträchtigung von Schutzobjekten bedarf es einer Interessenabwägung. Diese lässt sich jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen, wenn sich die Vorhaben konkretisieren. Erst dann kann abgeschätzt werden, ob und auf welche Weise allfällige Schutzobjekte betroffen sind. Der Antrag, dass der unbebaute Hangbereich als Grünraum erhalten bleiben und für das Quartier einen Mehrwert bilden soll, wird mit der Ergänzung des Spiegelpunkts 5 berücksichtigt.

Der Erhalt des Bereichs nördlich der «Bogensehne» als Grünraum ist mit der Erweiterungsfläche der Psychiatrischen Universitätsklinik in der Karte aufgenommen. Aufgrund von Erkenntnissen aus Vertiefungsstudien kann unter Wahrung der Fläche und der Qualität der Grünräume der Bereich für die Erweiterung der PUK auch anders angeordnet werden, wenn dadurch unter angemessener Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Werte eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann.

#### **15 Güterzulieferung Kinderspital thematisieren**

*Mehrere Einwendende beantragen, dass die Güterzulieferer für das Kinderspital, die von der Bleuerstrasse oder von der unteren Lenggstrasse kommen, nicht rechts in die Halle abbiegen dürfen. Als problematisch wird erachtet, dass für die Zulieferer immer noch die Möglichkeit besteht, durch die Quartierstrassen vom Seefeld oder*

von den Seegemeinden her, die Halle anzufahren. Um dies zu verhindern, soll die Möglichkeit geprüft werden, vor der Einfahrt in die Halle eine Signalisation anzubringen, so dass ein Rechtsabbiegen in die Halle nicht mehr möglich ist.

Verkehrsbetriebliche Massnahmen sind nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans. Inwiefern eine Signalisation angebracht werden kann, die dem Antrag entspricht, ist in den weiteren Planungsschritten zu klären.

### **16 Regelung der Erschliessung und Kernelemente des Verkehrskonzepts aufnehmen**

*Jemand beantragt, die Möglichkeit des Einsatzes eines Klinik-Shuttles zur Verbesserung der Erschliessung der Lengg in die weitere Planung einzubeziehen, unabhängig von der Linienführung des Buses Nr. 77.*

*Jemand weiteres beantragt, dass die verkehrstechnische Erschliessung im kantonalen Richtplan klar geregelt werden soll. Der öffentliche Verkehr und auch der Individualverkehr vom Pfannenstil in Richtung Zürich und umgekehrt soll durch die Weiterentwicklung des Standorts Lengg nicht negativ beeinflusst werden. Die vorgeschlagenen Grundsätze «substanzielle Erhöhung des ÖV-Anteils», «Fahrtenbegrenzung für die grösseren Institutionen», «Einführung eines Mobilitäts- und Parkierungsmanagements» werden diesbezüglich als nicht ausreichend erachtet.*

*Jemand beantragt, den Spiegelpunkt 7 wie folgt zu ergänzen: «Für die grösseren Institutionen in der Lengg wird die Anzahl zulässiger Fahrten des motorisierten Individualverkehrs pro Jahr in Abhängigkeit ihrer Erweiterungen, der Entwicklung des Angebots des öffentlichen Verkehrs und unter Berücksichtigung des tageszeitabhängigen Verkehrsaufkommens festgelegt».*

*Bezugnehmend auf das Verkehrskonzept Lengg, beantragt jemand, das Angebot des öffentlichen Verkehrs zu präzisieren und die Kernelemente des Verkehrskonzepts in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Insbesondere werden die Busanbindung an die Stationen Zollikon und Balgrist sowie die Kapazitätserhöhung des öffentlichen Verkehrs auf der Forchstrasse genannt.*

*Mehrere Einwendende beantragen, als konkrete Massnahmen zur Führung des motorisierten Individualverkehrs auf der Forchstrasse, einen Fahrtenzähler, Lichtsignalanlagen und eine entsprechend angepasste Signalisation anzubringen. Ein Schleichverkehr im Quartier soll möglichst ausgeschlossen werden. Auf die Verbesserung des öffentlichen Verkehrsangebots ist besonders zu achten. Unter anderem wird das Anliegen eingebracht, den Takt des Buses Nr. 77 an die Tramlinien 15, 7 und 5 anzupassen. Sowohl die Quartierbewohnenden als auch Patientinnen und Patienten sowie Klinikangestellte sollen eine gute Anbindung an die wichtigsten Verkehrsknotenpunkte des öffentlichen Verkehrs erhalten.*

Im Vertiefungsbericht «Verkehr» vom März 2017 wird vorgeschlagen, dass das Gebiet Lengg neu durch zwei Buslinien erschlossen werden soll. Für eine bessere Erschliessung im mittleren Bereich des Gebiets Lengg sowie für eine bessere Anbindung an das S-Bahn-Netz wird eine Neukonzeption des Busangebots vorgeschlagen. Es ist vorgesehen, die bestehende Buslinie Nr. 77 mit Anbindung an den Hegibachplatz neu von der EPI/Bleulerstrasse via Klinik Hirslanden zur Haltestelle Balgrist zu verlängern. Zusätzlich wird in der Vertiefungsstudie vorgeschlagen, eine neue Buslinie einzuführen, die von der Haltestelle Balgrist via Lenggstrasse/EPI/Blumenrain zum Bahnhof Zollikon verkehrt und so das Kinderspital und die EPI an das übergeordnete ÖV-Netz anbindet. Im Spiegelpunkt 7 wird festgelegt, dass eine substanzielle Erhöhung des Anteils des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr notwendig ist, um das Wachstum bewältigen zu können. Dazu soll das Angebot des öffentlichen Verkehrs verbessert werden. Erwähnt wird, welche Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs vorgesehen sind: «verbesserte ÖV-Feinerschliessung», «zusätzliche Busanbindungen» sowie die «ÖV-Kapazitätserhöhung auf der Forchstrasse». Für die Verbesserung des ÖV-Angebots sollen zudem weitere Optionen (z. B. Tramlinie mit zentraler Haltestelle, direkte Verbindung ins Stadtzentrum, Tunnel mit zentraler Haltestelle) inklusive der damit verbundenen Raumsicherung vertieft geprüft werden. Zur Begrenzung des Individualverkehrs sind entsprechende Massnahmen wie ein Mobilitäts- und Parkierungsmanagement vorgesehen, dies wird ebenfalls im Spiegelpunkt 7 festgehalten. Im gleichen Spiegelpunkt wird auch ergänzt, dass für die grösseren Institutionen in der Lengg die Anzahl zulässiger Fahrten des motorisierten Individualverkehrs pro Jahr in Abhängigkeit ihrer Erweiterungen, der Entwicklung des Angebots des öffentlichen Verkehrs und unter Berücksichtigung des tageszeitabhängigen Verkehrsaufkommens festgelegt wird. Dabei beträgt die Obergrenze des durchschnittlichen Werktagsverkehrs 11'600 Fahrten pro Tag.

Im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans «Lengg» wurde erkannt, dass die langfristige Sicherung der Leistungsfähigkeit der Knoten Forch-/Lenggstrasse und Forch-/Witellikerstrasse wichtig ist. Der Vertiefungsbericht hält

diesbezüglich fest, dass der Knoten Forch-/Lenggstrasse ohne weitere Massnahmen das prognostizierte Verkehrswachstum nicht aufnehmen kann und dass ein Ausbau des Knotens bereits mit dem Kinderspital erforderlich ist. Der Knoten Forch-/Lenggstrasse soll künftig mit Lichtsignalen geregelt werden. Weiterhin ist vorgesehen, die Lenggstrasse sowie die Forchstrasse stadteinwärts im Knotenbereich auf zwei Spuren auszubauen. Auch die Erschliessung der Parkierungsanlage der Universitätsklinik Balgrist soll neu geregelt werden. Die Zu- und Wegfahrt soll über die Forchstrasse erfolgen und nicht mehr über die Lenggstrasse. Zudem ist geplant, die Haltestelle Balgrist für den Fussverkehr aufzuwerten und eine direkte Anbindung in das Teilgebiet Spitalcluster zu schaffen. Es wird davon ausgegangen, dass der Verkehr mit den genannten Massnahmen zu bewältigen ist.

Die Ausgestaltung der konkreten verkehrsbetrieblichen Massnahmen im kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht. Sie ist in den nachgelagerten Verfahren vorgesehen.

### **17 Förderung des Fuss- und Veloverkehrs**

*Jemand beantragt, einen zusätzlichen Spiegelpunkt bzw. Abschnitt zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs einzufügen. Ein attraktives Netz aus Fuss- und Velowegen leiste einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs.*

*Jemand beantragt, die bestehende Textpassage zum Fuss- und Veloverkehr verbindlicher zu formulieren.*

Die Formulierung des Spiegelpunktes 8 wird angepasst.

### **18 Anpassungen im Plan «Grünzug auf dem städtischen Grundstück» und «Passage im Westen der Psychiatrischen Universitätsklinik»**

*Jemand beantragt eine Anpassung der Passage in Abbildung 6.10: Gebietsplanung Lengg, die westlich der Psychiatrischen Universitätsklinik von der Lenggstrasse zum Waldrand führt, da noch offen ist, ob die Fortsetzung der Passage durch den Rebberg Burghalden oder entlang des Waldrandes geführt wird. Die Passage westlich der Psychiatrischen Universitätsklinik soll entsprechend kürzer abgebildet werden.*

Die Anpassung im Plan ist gerechtfertigt, da die Weiterführung der Passage durch die Stadt Zürich geplant wird und ein entsprechender Abgleich erfolgen soll. Die Abbildung 6.10 wird entsprechend angepasst.

Darüber hinaus wird auch der Grünzug auf dem städtischen Grundstück angepasst und in der Abbildung schmaler bzw. durchgehend in der gleichen Breite dargestellt. Damit kommt zum Ausdruck, dass der Grünzug in all seinen Abschnitten die gleiche Bedeutung und Funktion hat.

### **19 Auswirkungen auf die Psychiatrische Universitätsklinik (PUK) in Rheinau**

*Jemand beantragt zu prüfen, wie die Gebäude der PUK in Rheinau genutzt werden sollen, falls aufgrund des Ausbaus des Standorts Lengg Teile der PUK nach Zürich verlagert würden.*

Die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) betreibt heute in Neu-Rheinau unter anderem spezialisierte, überregionale Angebote in der stationären forensischen Psychiatrie. Auslöser für die notwendige Weiterentwicklung des Klinikareals ist der steigende Bedarf nach forensischen Behandlungsplätzen. Das Zentrum für Stationäre Forensische Therapie der PUK in Rheinau ist gemäss kantonalem Richtplan, Öffentliche Bauten und Anlagen, als bestehender Standort für «Allgemeine Psychiatrie» festgelegt. Für die langfristige Weiterentwicklung des PUK-Areals in Neu-Rheinau wurde ein Masterplan erarbeitet, welchen der Regierungsrat mit Beschluss vom 28. Januar 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen hat (RRB Nr. 75/2015). Die richtplanerische Umsetzung des Masterplans «Entwicklung PUK-Areal Neu-Rheinau» erfolgt durch die Festlegung der fachübergreifenden Gebietsplanung «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau» im Rahmen der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans. Die Festsetzung durch den Kantonsrat ist im 4. Quartal 2018 vorgesehen. Zur grundeigentümerverbindlichen Umsetzung des Masterplans auf Stufe Nutzungsplanung hat die Baudirektion im Juli 2018 gestützt auf § 84 Abs. 2 PBG einen kantonalen Gestaltungsplan festgesetzt. Mit dem kantonalen Gestaltungsplan «PUK-Areal Neu-Rheinau» werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Standorts für heutige und künftige Nutzungen geschaffen. Der Gestaltungsplan umfasst das gesamte PUK-Areal und beinhaltet neben weiteren auch Angaben zur Bebauung. Er ermöglicht den Ausbau von bestehenden Kliniknutzungen für Psychiatrie und Forensische Psychiatrie sowie damit in Zusammenhang stehende Nutzungen. Zudem sind weitere öffentliche Nutzungen möglich, um kantonale Aufgaben in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Soziales, Justiz, Bildung, Erziehung und Kultur in den denkmalgeschützten Bauten des historischen Ensembles erfüllen zu können. Der kantonale Gestaltungsplan ist auf die vorgesehene Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans (Vorlage 5298a) abgestimmt.

## **20 Fortbestand der Wohnliegenschaften Bleulerstrasse 3-9**

Mehrere Einwendende stellen den Antrag, den Planungsperimeter so anzupassen, dass die Liegenschaften Bleulerstrasse 3-9 ausserhalb der Gebietsplanung Lengg zu liegen kommen. Falls diese Anpassung nicht möglich ist, beantragen die Einwendenden eine schriftliche Bestätigung, dass die Bauten und das dazugehörige Land weiterhin durch die Eigentümerschaft gemäss den Vorschriften der kommunalen Bau- und Zonenordnung genutzt und überbaut werden können.

Die Liegenschaften Bleulerstrasse 3-9 befinden sich innerhalb des Perimeters der Gebietsplanung Lengg, weil die Bleulerstrasse im betroffenen Bereich für das ganze Gebiet Infrastrukturfunktionen aufweist (Passage, Seewasserleitung). Die Wohnliegenschaften Bleulerstrasse 3-9 werden aber durch die Festlegungen im kantonalen Richtplan nicht direkt tangiert. Sie befinden sich ausserhalb der Teilgebiete. Die Eigentümer und Eigentümerinnen der betreffenden Grundstücke können ihre Liegenschaften jederzeit gemäss den Vorschriften der kommunalen Bau- und Zonenordnung nutzen und überbauen. Mit dem kantonalen Richtplaneintrag werden die bestehenden Wohnbauten nicht in Frage gestellt. Der kantonale Richtplan ist ein behördenverbindliches Instrument. Er entfaltet keine direkten Auswirkungen auf private Eigentümerschaften. Es wird auch nicht festgelegt, dass die Zonierung der betroffenen Grundstücke zu überprüfen ist. Eine Aussage zu den bestehenden Wohnbauten im kantonalen Richtplan wird deshalb als nicht notwendig und auch nicht zweckmässig erachtet.

## **21 Studie über die sozialräumlichen Auswirkungen der geplanten Bauprojekte in der Lengg auf das umliegende Quartier**

Jemand beantragt, eine Studie durchzuführen, in der die sozialräumlichen Auswirkungen der geplanten Bauprojekte in der Lengg auf das umliegende Quartier untersucht werden, analog zur sozialräumlichen Studie Rosengarten-Buchegg. Im Antrag wird die Befürchtung geäussert, dass sich die Entwicklungen in der Lengg unter anderem auf die Mietpreisstruktur im Quartier auswirken und Verdrängungsprozesse auslösen.

Das zentrale Thema der Gebietsplanung Lengg ist der Ausbau der Lengg als Gesundheitsstandort mit entsprechenden Versorgungs-, Forschungs- und Bildungsreinrichtungen. Im Fokus der Gebietsplanung Lengg steht nicht die Aufwertung des Quartiers. Aufwertungen, Abwertungen und damit einhergehende Verdrängungsprozesse sind auf dem ganzen Stadtgebiet zu beobachten. Auch in der Gebietsplanung hat die Diskussion zu diesen Themen stattgefunden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass aus der Gebietsplanung Lengg keine massgebenden zusätzlichen Effekte zu erwarten sind. Deshalb wurde im Rahmen der Gebietsplanung auf die Durchführung spezieller Untersuchungen zu diesen Themen verzichtet.

## **22 Einbezug der Öffentlichkeit in die Gebietsplanung Lengg und in zukünftige Planungsprozesse des Kantons**

Mehrere Einwendende beantragen, dass der Kanton in zukünftigen Planungsprozessen die Lokalparteien und die Öffentlichkeit besser einbindet.

Jemand beantragt, dass für die Definition der Nachfolgenutzung der Forschungsgebäude am nördlichen Ende der August-Forel-Strasse auch die Patientinnen und Patienten sowie die Anwohnerschaft einzubeziehen sind.

Der Richtplaneintrag legt in der vorliegenden Fassung fest, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise in die weitere Entwicklung des Gebiets Lengg einzubeziehen ist. Die konkrete Ausgestaltung des Einbezugs ist nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans. Ein regelmässiger Austausch findet bereits mit den Quartiervereinen Hirslanden und Riesbach statt.

## **6.4 Gesundheit**

### **23 Nachfolgenutzung Kinderspital-Areal in Hottingen für gemeinnützigen Wohnungsbau**

Mehrere Einwendende beantragen, das frei werdende Kinderspital-Areal für gemeinnützigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Jemand stellt den Antrag, das Kinderspital aus der Zone für öffentliche Bauten zu entlassen und ins Siedlungsgebiet zu überführen sowie das Grundstück und Objekt an die Standortgemeinde Stadt Zürich zu verkaufen.

Mit Beschluss Nr. 206/2018 hat der Regierungsrat entschieden, das Kinderspital-Areal in Hottingen unter anderem dem Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich zur Verfügung zu stellen. Die Nachfolgenutzung des Kinderspital-Areals soll Gegenstand der Teilrevision 2018 des kantonalen Richtplans sein.

## D Einwendungen, die sich nicht auf die aktuelle Richtplanteilrevision beziehen

### 2 Einwendungen zum Kapitel Siedlung

Das Kapitel Siedlung war nicht Gegenstand der Teilrevision 2017 des kantonalen Richtplans. Im Rahmen der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gingen jedoch einige Anträge ein zu Themen, die das Kapitel Siedlung betreffen. Diese Anträge wurden ebenfalls geprüft und werden im nachstehenden Bericht beleuchtet.

#### 2.2 Siedlungsgebiet

##### 24 **Abstandsregelung an der Bauzonengrenze**

*Jemand wünscht sich eine grössere Flexibilität bei der Abgrenzung der Bauzone zur Nichtbauzone, um die Abparzellierung eines 3,5 Meter breiten Streifens zu ermöglichen.*

Gemäss früherer Praxis bestand die Möglichkeit, einen Streifen von 3,5 Meter Landwirtschaftsland der unüberbauten Bauparzelle zuzuschlagen. In der Folge wurde Landwirtschaftsland aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) entlassen (sog. Freistellung), das raumplanungsrechtlich weiterhin zur Landwirtschaftszone gehörte. Diese Praxis führte jedoch zu verschiedenen Problemen. So wurden auf dem 3,5m-Streifen teilweise auch Kleinbauten und Anlagen erstellt, die ausserhalb der Bauzone nicht zonenkonform und deshalb nicht bewilligungsfähig sind. Die Bauzone wurde somit faktisch ausgedehnt. Dies steht jedoch im Widerspruch zum Gebot des Raumplanungsgesetzes, die Bauzone von der Nichtbauzone zu trennen.

Seit 2008 werden daher bei unüberbauten Parzellen keine Abparzellierungen und Freistellungen gemäss BGBB über den Zonenrand mehr zugelassen. Für die gewünschte Flexibilität bei der Abgrenzung der Bauzone zur Nichtbauzone besteht momentan keine Rechtsgrundlage. Der Regierungsrat hat mit Vorlage 4833 b (Umsetzung Kulturlandinitiative) aufgezeigt, wie eine entsprechende Regelung im PBG aussehen könnte. Das Thema ist nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans.

##### 25 **Koordinationshinweise für regionale Arbeitsplatzgebiete**

*Jemand beantragt, bei den regionalen Arbeitsplatzgebieten Nr. 4 «Effretikon, Riet» und Nr. 5 «Wiesendangen, Feldsiech-Unterstrass» den Koordinationshinweis «Beteiligung mehrerer Gemeinden vorsehen» zu streichen oder dahingehend zu präzisieren, dass lediglich die Region bei der Planung miteinzubeziehen ist.*

In Abb. 2.1 und der dazugehörigen Tabelle sind zehn regionale Arbeitsplatzgebiete festgelegt, die dem Bedarf nach Flächen für das produzierende Gewerbe dienen sollen. Für diese zehn Arbeitsplatzgebiete hat der Kantonsrat im Rahmen der Neufestsetzung des kantonalen Richtplans vom 18. März 2014 neues Siedlungsgebiet geschaffen, das zweckgebunden für industrielle und gewerbliche Nutzungen im regionalen Interesse zu Verfügung steht. Damit sollen die Regionen bei der Bezeichnung regional abgestimmter Arbeitsplatzgebiete in den regionalen Richtlinien unterstützt werden.

Die regionalen Arbeitsplatzgebiete sollen dem regionalen Bedarf dienen, und nicht nur den Bedürfnissen der Standortgemeinde. In den Koordinationshinweisen ist daher festgehalten, dass bei der Entwicklung der Gebiete mehrere Gemeinden zu beteiligen sind. Dies soll sicherstellen, dass Gewerbebetriebe aus den umliegenden Gemeinden, die mehr Platz benötigen, Vorrang erhalten vor Betrieben von ausserhalb der Region. Von den regionalen Planungsträgern wird erwartet, dass sie die betreffenden Gemeinden bei der Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit unterstützen.

##### 26 **Massnahmen zur Umsetzung**

*Jemand beantragt eine Umformulierung des Richtplantextes unter Pt. 2.2.3 c) Abs. 1 dahingehend, dass auch im zweiten Satz eine Kann-Formulierung zu verwenden und der Begriff der «Nutzungsdichte» aus der Aufzählung der Vorgaben zu streichen sei.*

Im ersten Satz unter Pt. 2.2.3 c) Abs. 1 ist festgehalten, dass die Gemeinden «die kantonalen und regionalen Festlegungen im kommunalen Richtplan gemäss § 31 PBG konkretisieren können». Dabei handelt es sich um eine Kann-Formulierung, es besteht also keine Verpflichtung, die beabsichtigte Siedlungsentwicklung im kommunalen

Richtplan zu regeln. Wenn eine Gemeinde sich aber dafür entschieden hat, für diese Aufgabe das Instrument des kommunalen Richtplans zu nutzen, dann wird dieser mit der Beschlussfassung durch die Gemeinde und mit der Genehmigung durch den Kanton verbindlich.

Die Aussage im zweiten Satz ist daher zutreffend, dass in diesem Fall der kommunale Richtplan «den übergeordneten Rahmen für die nachgelagerten nutzungsplanerischen Festlegungen bildet». Es wäre falsch, für diesen zweiten Satz ebenfalls eine Kann-Formulierung zu verwenden.

Das Mass der Nutzungsdichte erleichtert die Diskussion über die in den verschiedenen Ortsteilen verfolgten Entwicklungsabsichten und entspricht damit sehr gut der (im Vergleich zum Nutzungsplan) abstrakteren, nicht grundeigentümergebundenen Ebene des kommunalen Richtplans. Es besteht daher keine Veranlassung, den Begriff der «Nutzungsdichte» aus der Aufzählung der zu treffenden Vorgaben zu streichen.

## 2.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

### 27 Finanzierung von Bau und Betrieb der Stand- und Durchgangsplätze

*Jemand beantragt, den Richtplantext unter Pt. 2.5.2 a) Abs. 2 durch folgende Formulierung zu ersetzen: «Der Kanton erstellt und finanziert den Neubau, die Sanierung oder den Ersatz sowie den Betrieb der bezeichneten Stand- und Durchgangsplätze.»*

Gemäss Richtplantext unter Pt. 2.5.2 a) Abs. 2 gewährleistet der Kanton den Bau der zusätzlich benötigten Stand- und Durchgangsplätze und die Finanzierung der zusätzlich erforderlichen Infrastruktur. Er übernimmt zudem die Betriebskosten der Gemeinden, die die Einnahmen aus der Platzvermietung übersteigen.

Im kantonalen Richtplan ist somit festgehalten, dass die Aufwendungen für den Bau der Stand- und Durchgangsplätze und die Finanzierung der erforderlichen Infrastrukturen vollumfänglich durch den Kanton übernommen werden. Bezüglich Betrieb wird erwartet, dass die Benützer der Stand- und Durchgangsplätze durch die Bezahlung entsprechender Gebühren für die von ihnen verursachten Kosten selbst aufkommen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Betrieb kostendeckend gestaltet werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, übernimmt der Kanton die Differenz. Damit ist sichergestellt, dass das Kostenrisiko nicht bei den Gemeinden verbleibt.

## 3 Einwendungen zum Kapitel Landschaft

Das Kapitel Landschaft war ebenfalls nicht Gegenstand der Teilrevision 2017 des kantonalen Richtplans. Im Rahmen der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gingen jedoch einige Anträge ein zu Themen, die das Kapitel Landschaft betreffen. Diese Anträge wurden ebenfalls geprüft und werden nachstehend beleuchtet.

Einige Anträge, welche die Bezeichnung von Flächen zur Kompensation von ökologischen Ersatzmassnahmen betreffen, wurden im Zusammenhang mit den Anpassungen in Pt. 4.7.1, Flughafen Zürich gestellt. Da sie jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind und das Kapitel Landschaft betreffen, werden sie hier behandelt.

### 3.2 Landwirtschaftsgebiet

#### 28 Standorte für ökologische Ersatzmassnahmen und Waldersatz bei Flughafenanlagen

*Jemand beantragt, die Sicherung von potentiellen Standorten für ökologische Ersatzmassnahmen und Waldersatz für Flughafenanlagen in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Begründet wird dieser Antrag damit, dass der Kanton gemäss Pt. 3.1.2 des geltenden Richtplans auf der Basis des Naturschutzgesamtkonzepts den zur langfristigen Erhaltung der Biodiversität notwendigen Raumbedarf konkretisiert und die erforderlichen Massnahmen ableitet. Im Rahmen dieser Konkretisierung sei der erforderliche Raumbedarf für ökologische Ersatzmassnahmen für zukünftige Flughafenanlagen im Umfang von rund 30 ha zu berücksichtigen. Im Weiteren sei im SIL-Objektblatt festgelegt, dass der Kanton die dafür erforderlichen Standorte in ausreichendem Umfang sichern soll. Der Perimeter der Glattrevitalisierung sei konkret als Standort für Ersatzmassnahmen des Flughafens zu bezeichnen.*

*Jemand beantragt, Standorte für potentiellen Waldersatz für zukünftige Flughafenanlagen im Umfang von rund 1 ha festzulegen und in die Richtplankarte aufzunehmen.*

*Jemand beantragt, die seit Juli 2013 vom Kanton bereits umgesetzten bzw. auf Kantonsland zur Umsetzung geplanten Aufwertungsmassnahmen in den Gemeinden Kloten, Winkel, Opfikon, Rümlang und Oberglatt seien der Flughafen Zürich AG im Sinne eines Ersatzmassnahmen-Flächenpools abzutreten.*

*Jemand beantragt, dass durch Vogelschläge besonders gefährdete Gebiete in die Richtplankarte aufzunehmen sind. Der Richtplankarte sei mit der Verpflichtung zu ergänzen, die Flughafen Zürich AG innerhalb eines bestimmten Radius von 13 Kilometern in die Planung von Naturschutz- bzw. Aufwertungsmassnahmen miteinzubeziehen.*

Pt. 4.7.1.3 a) legt u.a. fest, dass auf der Grundlage des kantonalen Naturschutzgesamtkonzeptes und in Zusammenarbeit mit Regionen, Gemeinden und der Flughafenhalterin Standorte für ökologische Ersatzmassnahmen und für Ersatzaufforstungen zu bestimmen und mit geeigneten Massnahmen zu sichern sind. Was als Sicherungsmassnahme geeignet ist, ist im Einzelfall auf Stufe des konkreten Projektes zu bestimmen. Im kantonalen Richtplan werden solche Flächen nicht räumlich festgelegt. Der Kanton hat jedoch gemäss Pt. 3.6.3 a den Auftrag im Sinne einer Hinweiskarte eine Potenzialkarte für die Umsetzung von Massnahmen für ökologische Aufwertung und ökologische Ersatzflächen zu führen.

Für zukünftige Flughafenanlagen, bei denen ökologische Ersatzmassnahmen nötig sind, kann beim entsprechenden Vorhaben ein Koordinationshinweis aufgenommen werden.

Für potenzielle Waldersatzflächen gilt das gleiche Vorgehen. Sie sind ebenfalls im Einzelfall durch den Projektträger im Rahmen des konkreten Projektes zu bestimmen.

### **3.3 Gewässer**

#### **29 Neuer Gewässerrevitalisierungsabschnitt «Eulach, ZHAW» in den kantonalen Richtplan aufnehmen**

*Jemand beantragt, die Karteneinträge zu den Gewässerrevitalisierungen unter Pt. 3.4.2 um das Objekt Eulach - Abschnitt ZHAW (Funktion: Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung) zu ergänzen, da im regionalen Richtplan die Eulach im Abschnitt ZHAW als Revitalisierungsabschnitt bezeichnet ist und der innerstädtische Abschnitt einen hohen Stellenwert aufweist.*

Der Gewässerabschnitt an der Eulach bei der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW in Winterthur weist gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung vom 30. April 2015 einen mittleren Nutzen auf. Aus den Abschnitten mit grossem oder mittlerem Nutzen (und in Einzelfällen mit geringem Nutzen) wurden 55 km entlang von kantonalen Gewässerabschnitten ausgewählt, für die eine Revitalisierung im Zeitraum 2015 bis 2035 vorgesehen ist. Diese 55 km entlang von Gewässerabschnitten sollen in der Richtplanteilrevision 2015 festgesetzt werden. Die Auswahl und Beschränkung der Gesamtlänge der Gewässerabschnitte wurde im Hinblick auf die Realisierbarkeit, Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen getroffen. Aus diesen Gründen wird auf die Aufnahme von weiteren Gewässerabschnitten in die Umsetzungsperiode 2015 bis 2035 der Revitalisierungsplanung – und damit in den kantonalen Richtplan – verzichtet.

#### **30 Ausschluss des Gebiets Stelzerwiesen von der Renaturierung der Limmat**

*Jemand beantragt, die Mittefastenwiese auf dem Gebiet Stelzerwiesen von der geplanten Renaturierung der Limmat auszuschliessen, da es sich bei Mittefasten um ein traditionsgebundenes Fest handelt, welches älter als das Sechseläuten in der Stadt Zürich ist. Die Erhaltung dieses Gebiets ist für die Gemeinde Unterengstringen deshalb von grosser Bedeutung.*

Das Gebiet Stelzerwiesen liegt im Perimeter des Wasserbauprojekts Betschenrohr/Zelgli für welches im kantonalen Richtplan unter Pt. 3.4.2, Objekt Nr. 7 eine Revitalisierungsplanung festgelegt ist. Im Gebiet Betschenrohr soll die Limmat mehr Raum erhalten, damit der Fluss seine vielfältigen Funktionen wieder erfüllen kann. Ziel ist die Rückführung der Limmat in einen möglichst naturnahen Zustand. Das bedeutet zwingend auch eine Anpassung der Damm- und Wegführung im Bereich Stelzerwiesen. Der gewünschte Abschnitt kann deshalb nicht aus dem Projektperimeter entnommen werden. Das Anliegen der Gemeinde ist jedoch bereits länger bekannt. Im Rahmen der Projektierung soll deshalb mit der Gemeinde eine Lösung gesucht werden, damit der Brauch des Mittefastens weiterhin durchgeführt werden kann.

